

Liestal, 31. Januar 2023/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/644</b>
Postulat	von Regula Steinemann
Titel:	<b>Nutzung der Abwärme von Datacentern</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### Begründung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass angesichts der fortschreitenden Digitalisierung künftig weitere Datacenter gebaut werden dürften, mehr Abwärme aus Datacentern anfallen wird und es wünschbar und wichtig wäre, wenn solche Abwärme mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Ziele auch wirklich genutzt würde. Letzteres gilt indes nicht nur für die Nutzung von Abwärme aus Datacentern, sondern für die Nutzung von Abwärme generell.

Genau aus diesem Grund wird die Nutzung von ortsgebundener hochwertiger Abwärme (z. B. langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme) und ortsgebundener niederwertiger Abwärme (z. B. Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen, Schmutzwasserkanälen oder ebensolche aus Datacentern) im kantonalen Richtplan gegenüber anderen Wärmequellen grundsätzlich hoch priorisiert (siehe Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Richtplantext, Objektblatt VE 2.1 Energie, Planungsgrundsätze, Buchstaben a und b).

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) den Abwärmekataster aktualisiert und sich mit einer Erhebung eine Übersicht über das im Kanton vorhandene Potenzial an Abwärme verschafft. Die Daten, die dem Kanton zurückgemeldet worden sind, sind im kantonalen Geoinformationssystem (GIS) in einem geschützten Datenlayer vorhanden und werden den Gemeinden gegen einen Datennutzungsvertrag für kommunale Energieplanungen zur Verfügung gestellt (siehe unten).

Bei der Nutzung von Abwärme gilt es zwei Nutzungsformen auseinanderzuhalten:

- 1) Nutzung der Abwärme auf dem betreffenden Grundstück selbst
- 2) Nutzung der Abwärme über die Grundstücksgrenzen hinweg

Die **erste Form zur Nutzung von Abwärme** ist aus Sicht des Regierungsrats mit den §§ 18 und 5 Energiegesetz (EnG BL) ausreichend abgedeckt. So gibt § 18 EnG BL bereits vor, dass im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen möglichst zu nutzen ist. Bei grösseren Datacentern mit einem Stromverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr, sind nach § 5 EnG BL ausserdem der Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftliche Massnahmen für eine Verbrauchsoptimierung umzusetzen, wozu auch wirtschaftliche Massnahmen zur Nutzung von Abwärme zählen. Das AUE achtet beim Vollzug darauf, dass Massnahmen zur Nutzung von Abwärme geprüft und – soweit wirtschaftlich – auch umgesetzt werden.

Die **zweite Form zur Nutzung von Abwärme** ist deutlich anspruchsvoller, weil sie der Betreiber der Abwärmequelle (Abwärmelieferant) nicht alleine realisieren kann, sondern eine grundstücksübergreifende Koordination zwischen Wärmeabnehmer(n) und dem Betreiber eines Wärmeverbunds erforderlich ist und gegenseitige Abhängigkeiten entstehen. Diesbezüglich allein den Abwärmelieferanten in die Pflicht zu nehmen, greift aus Sicht des Regierungsrats insofern deutlich zu kurz. Aus Sicht des Regierungsrats sind vielmehr die kommunalen Energieplanungen nach § 4 EnG BL das ideale Gefäss, um nach geeigneten Konstellationen für eine grundstücksübergreifende Nutzung von Abwärme zu suchen und die angesprochene Koordination vorzunehmen. Bei einer kommunalen Energieplanung wird ohnehin abgeklärt, ob auf dem Gemeindegebiet (neben sonstigen Wärmequellen) auch Abwärme in relevantem Umfang vorhanden ist und wie diese über einen Wärmeverbund (ein thermisches Netz) sinnvoll genutzt werden könnte. Ist das der Fall, gilt es, die Machbarkeit einer solchen Abwärmennutzung im Einzelfall fundiert abzuklären. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt derartige Machbarkeitsstudien von Gemeinden seit März 2022 über das Baselbieter Energiepaket finanziell (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M18 «Förderung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze», Kapitel 3.5.2), genauso wie Informationsveranstaltungen von Gemeinden (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme 17) oder vor allem auch einen für die Abwärmennutzung allenfalls erforderlichen Ausbau oder Neubau eines Wärmeverbunds. Der Kanton steht im Rahmen des Dialogs zum Ausbau und zur Dekarbonisierung von Wärmeverbunden seinerseits im regelmässigen Austausch mit den Energieversorgern und mit den Gemeinden (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M04 "Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden", Kapitel 3.1.4).

Aus Sicht des Regierungsrats braucht es für die vorliegende Thematik keine neue Fachstelle, sondern sind die Gemeinden dazu prädestiniert, im Rahmen von kommunalen Energieplanungen nach § 4 EnG BL die beteiligten Akteure an einen Tisch zu bringen und für die erforderliche Koordination zu sorgen. Mitunter aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat in seinem Energieplanungsbericht 2022 vor, die Gemeinden zu einer solchen Energieplanung zu verpflichten. Die entsprechende Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes wurde unlängst vom Regierungsrat an den Landrat überwiesen und wird zur Zeit in der Umweltschutz- und Energiekommission beraten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten zur Nutzung von Abwärme durch die höheren Energiepreise jüngst deutlich verbessert hat und sowohl Abwärmelieferanten und Betreiber von Wärmeverbunden einen höheren ökonomischen Anreiz haben, dauerhaft anfallende Abwärme in Wärmeverbunde einzubinden. Der Bundesrat sieht in der Botschaft vom 16. September 2022 zum CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2024 in Art. 35 Abs. 1 und 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz seinerseits vor, Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien und explizit auch mit Abwärme gespeist werden, künftig abzusichern. Damit würde ein wichtiges Hemmnis von mit Abwärme versorgten Wärmeverbunden beseitigt<sup>1</sup> und die Erfolgsaussichten von solchen Projekten weiter verbessert. Insofern sieht der Regierungsrat neben der bestehenden Förderung aktuell auch keinen Bedarf für ein spezifisches Bonus-Malus-System, wie es im Postulat erwähnt wird.

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

---

<sup>1</sup> z. B. würde der Bund voraussichtlich die Kosten übernehmen, wenn infolge Wegfall einer wesentlichen Abwärmequelle für den Wärmeverbund eine alternative Wärmeversorgung gebaut werden müsste.